

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f28acb1c-899e-3e62-9bf7-805e19ff88b7>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Strafprozessordnung (StPO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	312-2

## § 35a StPO - Rechtsmittelbelehrung

<sup>1</sup>Bei der Bekanntmachung einer Entscheidung, die durch ein befristetes Rechtsmittel angefochten werden kann, ist der Betroffene über die Möglichkeiten der Anfechtung und die dafür vorgeschriebenen Fristen und Formen zu belehren. <sup>2</sup>Bei der Bekanntmachung eines Urteils ist der Angeklagte auch über die Rechtsfolgen des [§ 40 Absatz 3](#) und des [§ 350 Absatz 2](#) sowie, wenn gegen das Urteil Berufung zulässig ist, über die Rechtsfolgen der [§§ 329](#) und [330](#) zu belehren. <sup>3</sup>Ist einem Urteil eine Verständigung ([§ 257c](#)) vorausgegangen, ist der Betroffene auch darüber zu belehren, dass er in jedem Fall frei in seiner Entscheidung ist, ein Rechtsmittel einzulegen.

